

Schulverein des Gymnasiums am Bondenwald e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Schulverein des Gymnasiums am Bondenwald e.V.“ und hat seinen Sitz in Hamburg. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule, welche die vielfältigen erzieherischen und unterrichtlichen Belange fördern. Dies geschieht in Form von gemeinschaftlichen Unternehmungen, wie z.B. Klassen- und/oder Studienreisen, Wettbewerbsbesuche, Sportwettbewerbe und vieles mehr.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel

Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Veranstaltungen
3. Stiftungen jeglicher Art.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Eintritt und Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Die Aufnahme von Eltern und Lehrern in den Verein erfolgt durch einfache Beitrittserklärung. Über die Aufnahme von Außenstehenden (ehemalige Schüler, Freunde der Schule) entscheidet jeweils der Vorstand bei der nächsten Vorstandssitzung.

§ 5 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch den Austritt aus dem Verein
2. durch Ausschluss
3. automatisch sobald das Kind das Gymnasium am Bondenwald verlässt.

Der Austritt kann jederzeit zum Geschäftsjahresende erfolgen.

Der Ausschluss kann erfolgen:

1. Wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit seinem Beitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf eines weiteren Monats nicht bezahlt hat. Stundung kann gewährt werden.
2. Wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge ist ausgeschlossen.

Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses der Mitglieder erlöschen alle Rechte an das Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der Betrag ist bis zum 31. März jeden Jahres zu entrichten. Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Soweit auf einer Mitgliederversammlung keine Änderung der Beitragshöhe beschlossen wird, gilt der Beitrag in der Vorjahreshöhe fort.

Bei Eintritt im zweiten Halbjahr eines Kalenderjahres (Schuljahresbeginn) ist der hälftige Mitgliedsbeitrag für dies Halbjahr zu zahlen.

§ 7 Vorstand

Die Geschäftsführung des Vereins wird durch den Vorstand ausgeübt. Dieser besteht aus 5 Personen:

- Erster Vorsitzender
- Zweiter Vorsitzender
- Kassenwart
- Schriftführer
- 1 Beisitzer

Den Vorstand im Sinne des Gesetzes bilden der erste und zweite Vorsitzende, von denen jeder für sich allein zeichnungsberechtigt ist. Jährlich werden die Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Wahl des gesamten Vorstandes kann gemeinsam erfolgen oder auch durch Einzelwahl. Die Wahl kann nach Beschluss der Versammlung durch Handzeichen erfolgen.

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet. Der gesetzliche Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 8 Verteilung der Mittel

1. Von der Lehrerschaft ausgehende Anregungen werden von der Schulleitung mit ihrer Stellungnahme an den Vorstand des Vereins weitergeleitet.
2. Über die Einzelausgaben im Betrag bis zu € 250,-- entscheidet der Vorsitzende.
3. Einzelausgaben im Betrage von über € 250,-- bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 9 Kassenprüfung

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, die die Kasse und die Kassenführung zu prüfen haben. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 10 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden jährlich abgehalten. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder spätestens 8 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. In der Mitgliederversammlung stellt der Vorstand den Antrag auf Entlastung für die Geschäftsführung. Diese gilt mit einfacher Mehrheit der Versammlung als erteilt. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied mit einer Stimme. Ehepaare haben eine Stimme. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Auflösung des Vereins

Sollte der Antrag auf Auflösung des Vereins vorliegen, muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem TO „Auflösung des Vereins“ mit einer Frist von drei Wochen einberufen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 12 Restvermögen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Schulbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg Dienststelle Schulfürsorge, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Schulbehörde erhält das Vermögen mit der Maßgabe, es zugunsten der Schüler des Gymnasiums am Bondenwald zu verwenden.

§ 13 Satzungsänderung

Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche Zwecke des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung und sind dem Finanzamt mitzuteilen. Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, welche vom Vereinsregister des Amtsgerichts oder vom Finanzamt gefordert werden, selbstständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Hamburg im September 2016